

## Personalaufwand

Es gibt zwei wesentliche Differenzierungen:

- Dienstbezüge der Beamt\*innen
- Bezüge der tariflich Beschäftigten

## Beamtenbezüge

Grundgehalt und Familienzuschlag  
werden gem. § 3 Abs. 4 BBesG  
monatlich im Voraus gezahlt.

## Entgelt der Tarifbeschäftigten

§ 24 TVöD bestimmt als Zahltag den letzten Tag des laufenden Monats. An diesem Tag ist das monatliche Tabellenentgelt nebst den sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteilen fällig.

## Gesetzliche Grundlagen:

### **Lohnsteuer: § 41a EStG**

- (1) Der Arbeitgeber hat spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums
  1. dem Finanzamt ... eine Steuererklärung einzureichen, in der er die Summen der ... Lohnsteuer angibt (Lohnsteuer-Anmeldung),
  2. die im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum insgesamt einbehaltene und übernommene Lohnsteuer an das Betriebsstätten-Finanzamt abzuführen.

## Gesetzliche Grundlagen:

### **Sozialversicherungsbeiträge: § 23 Abs. 1 SGB IV**

(1) [...] Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

# Rechnungswesen im NKF

---

## Beamtenbezüge

Buchung bei Besoldungsabrechnung:

501 *Dienstbezüge Beamte an 375 Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten*

501 *Dienstbezüge Beamte an 371 Steuerverbindlichkeiten*

Buchung bei Auszahlung an die Beamten:

375 *Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten an 181 Bank (701)*

Buchung bei Überweisung der Steuern an das Finanzamt:

371 *Steuerverbindlichkeiten an 181 Bank (701)*

# Rechnungswesen im NKF

---

## Tarifentgelt

Auszahlung der Nettobezüge am Ende des Monats

### Bruttobezüge

./. Steuern --> *Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, ggfls. Kirchensteuer*

./. Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers

--> *Beiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen-, Pflege-Versicherung*

= Nettobezüge

= *Auszahlungsbetrag*

Der Arbeitgeber trägt ebenfalls einen Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen

Damit gilt auch : Bruttobezüge

+ AG-Anteil an Sozialversicherungsbeiträgen

# Rechnungswesen im NKF

---

## Tarifentgelt

Buchung bei der Entgeltabrechnung:

502 *Dienstbezüge tarifl. Beschäftigte* an 375 *Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten*

502 *Dienstbezüge tarifl. Beschäftigte* an 371 *Steuerverbindlichkeiten*

502 *Dienstbezüge tarifl. Beschäftigte* an 372 *Verb. gegenüber Sozialversicherungsträgern*

505 *Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber-Anteil)* an 372 *Verb. ggü. SV-Trägern*

# Rechnungswesen im NKF

---

## Tarifentgelt

Buchung bei Auszahlung an die Beschäftigten:

*375 Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten an 181 Bank (702)*

Buchung bei Überweisung an die Sozialversicherungsträger:

*372 Verb. ggü. Sozialversicherungsträger an 181 Bank (702)*

Buchung bei Überweisung der Steuern an das Finanzamt:

*371 Steuerverbindlichkeiten an 181 Bank (702)*

Buchung bei Überweisung der AG-Anteile an die Sozialversicherungsträger:

*372 Verbindlichkeiten gegenüber SV-Trägern an 181 Bank (705)*

## Vorauszahlung ( Vorschuss )

Hierbei ist es gleich, ob es sich um einen Beamten oder einen Tarifbeschäftigen handelt.

Wenn eine Person eine Vorschusszahlung auf ihre Bezüge erhält, wird vor der eigentlichen Fälligkeit der Bezüge eine Überweisung oder Barauszahlung getätigt.

# Rechnungswesen im NKF

---

Es wird im wesentlichen in zwei Buchungsverfahren differenziert:

## Variante 1: Vorauszahlung der Bezüge als Forderung

*Privatrechtliche Forderung gegen Mitarbeiter 174 an Bank 181*

*statistische Mitbuchung: 701 (Beamte), 702 (Tarifbeschäftigte) oder auch 749*

*(sonstige Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit, weil der Vorschuss noch keine Bezüge darstellt)*

## Variante 2: Vorauszahlung der Bezüge als Aufwand

*501 / 502 an 181 (701 / 702).*